

2.12.21  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065-STR I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Sep 2020 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat April 2022 die Examensklausuren schreiben werde.

## A - Entschuldig

### Tatkomplex 1 im Stadion

A. Fedor Katapunski (K) könnte sich der Beleidigung gemäß § 185, 194 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er den Beamten, die ihn nach dem Pokalspiel am 13.07.16 in der polizeilichen Kette gegenüberstanden, mehrfach die Parole „ACAB“ entgegenschrie.

Ein hinreichendes Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem gesamten Außeninhalt bei vorläufiger Tatsachensurvey die Verurteilung des Beschuldigten überwiegend wahrscheinlich ist.

I. Eine Beleidigung im Sinne von § 185 StGB ist ein rechtswidriger Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch die vorsätzliche Ündgabe der Mordaktion.

Nach der Entlassung der K. vorstellte dieser mehrfach „ACAB“ in Richtung der vor ihm auf dem Spielfeld aufgestellten Polizeiwand und sprach dabei hoch. Dies wird auch von den Zeugen KK Mitte

bestätigt, der während des Pokalspiels als Zuführer eingesetzt war und sich mit seiner Handtasche der Bundespolizei Beckmann im Stadionmuseum befand.

Die ~~Die~~ Parole „ACAB“ ist zu übersetzen mit „All cops are bastards“ und wurde als solche verwendet, um Mitachtung gegenüber der Polizei auszudrücken. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es im Innenraum des Stadions keinen Getränkestand gab und auch niemand für eine etwaige Getränkebestellung anwesend war, ist die Angabe der Beschuldigte, er habe lediglich „acht Cola, acht Bier“ bestellen wollen, als Schutzbehauptung aufzufassen, die den hinreichenden Tatverdacht der Äußerung der Mitachtung nicht erschüttern kann.

Allerdings erfordert eine strafbare Beleidigung im Sinne des § 185 StGB ~~eben~~ ausreichend individuelle einenindividuelle Ausdruck von Mitachtung gegenüber bestimmten Personen. Zwar genügt es, ~~da~~ wenn ausreichend individualisierte Einzelpersonen als Angehörige eines

Personen mehrheitlich angesprochen werden,  
die „Polizei“ als solche genügt  
als Adressat aller dergleichen nicht, eben-  
sowenig wie alle sich im Stadium  
befindlichen Beamte als Teilgruppe  
aller Polizeibeamten.

zwar hat der Beschuldigte seine  
Fasche nach den glaubhaften Angaben  
des Pttu Anton und Ull Müller gegen-  
über den Beamten geäußert, die ihn  
in der Polizeikette gegenüberstanden  
und diese während des Ausspruchs  
mehrfach aufsehen, sodass in  
dieser Aussprache eine Individualisierung  
gerade dieser den Ull gegenüberstehenden  
Beamten geschehen werden könnte.

Ull Müller, der als einziger Beamter unmittel-  
lich der Äußerung Strafantrag gestellt hat,  
war als Teil der Bundespolizei allerdings  
nicht Teil der Polizeikette und dement-  
sprechend auch nicht ~~Adressat~~ (indivi-  
dualisierter) Adressat der Beleidigung,  
sodass es jedenfalls an ~~erster~~ den  
erforderlichen Strafantrag einer Individualisier-  
ten Betroffenen fehlt (§§ 194 I 1, III 1, 77 I StGB).

gut  
- Diskurs sinnvoll  
Sie die...  
die dieses  
Problems gesehen  
hat

Ein hinreichender Tatverdacht eines verfolgbaren Straftat liegt somit nicht vor.

B. Auch ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der Verwirklichung von § 113 I StGB, indem sich der U trotz Aufforderung durch die Polizeibeamten nicht entfernte, liegt nicht vor, da es sich hier um eine bloße Nichtbeachtung der Aufforderung ohne Gewaltanwendung oder Drohung mit solcher handelt.

C. Ein hinreichender Straftatverdacht gegen den U aufgrund der Geschehnisse im Stadion besteht nicht.

## Tatkomplex 2: Im Bahnhof

Aufbau:  
Eine - an der  
Chromatopie orientierte  
Früher, zunächst der  
§ 255) StGB wäre  
sinnvoll, da hiervon  
früher die Bewertung  
der Notwehrlage abhängt.

A. K könnte sich einen Topfknaps  
gemäß § 212 I StGB zu Lasten des  
Christian Meus (M) hinreichend  
tatsächlich gemacht haben, indem  
er diesen eine Glasscherbe in den  
Oberarm schenkt.

I. 1. M ist infolge des durch K vor-  
genommenen Stieles mit der  
Glasscherbe verletzt.

Der Beschuldigte selbst hat die  
Vornahme der Tat handlung eingestanden.  
Sie wird durch die Schildbürger des  
Zugehörigen Glaub bestätigt.

Die Kausalität des Stieles für den  
Tod des M wird durch den Bericht  
des Gerichtsmedizin bezeugt. Aus  
diesem ergibt sich auch, dass auf-  
grund der Art der Verletzung des M  
weder ein Abschnitten noch Andritche  
der Wunde Aussicht auf Erfolg hatte,  
die von PK Meyer geschilderte Wehr  
des Geschädigten Meus gegen die

von PK Meyers unterommenen Pkt  
handlungen also keinen neuen  
Kausalverlauf in Gang setzen und  
den K des Tod des M objektiv  
ausmachbar ist.

2. Es müsste allerdings ein hinreichender  
~~Tat~~ Verdacht der vorsätzlichen  
~~Vornahme der Tötungshandlung~~ Tötung des  
M durch K bestehen.

Nach der Angabe des Beschuldigten  
wünfte dieser, dass er den M mit  
der ~~Handlung~~ Glanzurbe verletz, handelte  
~~hinreichende der Tötungshandlung~~  
hinreichend der Vornahme der zu  
Tod führenden Handlung also mit  
dolus directus 1. Grades.

Allerdings habe der Beschuldigte nicht  
bedacht, dass er den M durch den  
Stich ~~tot~~ töten könne. Ihm sei ~~allerdings~~  
egal gewesen, was er M antue und  
habe sich nur befreien wollen.

Fraglich ist vor diesem Hintergrund, ob der  
K den Tod des M jedenfalls billigend in  
Kauf genommen hat oder diese Folge  
goadel wider gebilligt, sondern auf 6

Sind diese  
Angaben denn  
Haupttat? Sie  
dürfen die  
Einlassung d.  
Beschuldigten nicht  
ungeprüft  
übernehmen.

ihm Ausbleiben vertraut hat.

Bei genauer Betrachtung der glaubhaften Angaben des K fällt alles was sich etwas was dem K nach seiner eigenen glaubhaften Angabe "egal" war, was er M anfuhr, es stand der Folge seiner Handlung also gleichgültig gegenüber. Dies betrifft allerdings allein das vorläufige Element des Vorsatzes. Der Eventualvorsatz erfordert darüber hinaus ein "für möglich halten" des Erfolgsenttritts, also ein intellektuelles Element. Da M infolge der Verletzung schwerhörig war, hat K jedoch nicht bedacht und damit nicht für möglich gehalten. Bei einem Strich in der Oberschenkel handelt es sich zudem

nicht um eine solche Verletzungshandlung, bei der sich ~~die~~ die Gefahr der Möglichkeit des Fortbestehens des Verletzten immerhin weniger Mißtrauf aufzuwiegen muß.

Durchaus blasse Erwägungen mit einem vertretbaren Ergebnis

II. Ein hinreichender Verdacht der vorsätzlichen Tötung besteht sonst nicht.

Was ist  
mit § 227 StGB?

B. Es könnte allerdings ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der Verwirklichung von § 222 StGB durch dieselbe Handlung bestehen.

I. K ist kausal durch die Handlung des M gestorben.

Indem K den M not die Gläubigerbezahlung, wie es die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht, wandelte, also fahrlässig.

Wie die  
Konsequenzen zu  
reden

II. Es könnte allerdings an der Rechtmäßigkeit der Handlung des K aufgrund einer Rechtfertigung durch § 32 StGB fehlen.

1. Dies setzt das Vorliegen einer Notwehrlage voraus, also einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff des M auf notwehrfähige Rechtsgüter des K!

a) Nach den übereinstimmenden und überzeugenden Schilderungen, die in des Beschlusses und des Zuges Glaub, die in Anschnitten auch durch den PK Meyer besaunet wurden,

✓ sagt der M unmittelbar vor der Vornahme des  
Stichs durch K auf demen Brustkorb,  
fixierte demen Arme mit linker und  
seiner linken Hand und schlug sodann  
zunächst mit der rechten Faust  
mehrfach weit ausstehend und kräftig  
in das Gesicht des K und ging sodann  
daran über, den K mit der rechten  
Hand fest am Hals zu umgarn. Hierin  
liegt ein gerade stattfindendes, also  
gegenseitiges, Angriff auf ~~das~~ Leben  
und Leben des K.

~  
✓ b) Allerdings müsste der Angriff auch  
~~fest~~ des M auch rechtmäßig  
gewesen sein, also in Widerspruch  
zur Rechtsordnung stehen. Dies ist  
nicht der Fall, wenn die Angriffs-  
handlungen des M selbst gerechtfertigt  
waren.

aa) Ein eigenes Notwehrrecht des M  
nach § 32 StGB aufgrund der voraus-  
gegangenen Schlägerei zwischen den  
rivalisierenden Faust ufer Beteiligten  
von M und K kommt mangels Gegen-  
wärtigkeit eines hieraus resultieren-  
den Angriffs nicht in Betracht. Dem 9 10

die Beteiligten ergriffen aufgrund der  
auf die Schlägerei aufmerksam  
gewordenen Polizei die Flucht,  
wodurch etwaige vorherige Angriffe  
beendet wurden.

bb) M könnte alle Dinge infolge seines  
Rechts zur (gewaltsamen) Besitz-  
kehr nach § 859 II BGB gerechtfertigt  
sein.

✓ M hat seine Kuffe nur infolge Druck  
durch U, also unfreiwillig, an diese  
herausgegeben, sodass U die Kuffe  
gegen die Willen, also durch verbotene  
Eignung nach § 858 I BGB erlangt  
hat. Dem auf frischer Tat betroffenen  
U dürfte die ~~Sache~~ Kuffe nach § 859 II  
BGB somit grundsätzlich auch mit  
Gewalt wieder abgenommen werden.  
Allerdings darf die Gewaltanwendung  
nicht über das zur Wiederverlangung erfor-  
derliche Maß hinausgehen.

Nach den Angaben des Augen Zeugen  
wolle M die Kuffe allerdings ledig-  
lich unter seine falsche bzw. seine Tochter  
gestellt. Spätestens in dem Moment, 10

als die W. fixiert am Boden lag, hätte K  
sonst die Waffe problemlos wieder-  
einlegen können. Die mehrfachen Schläge  
in den Bereich der W. waren ebenso  
wie dem Würger keine erforderlich!  
und erlaubte Ben. blieh im Sinne  
von § 859 II BGB und damit nicht  
gehaltspflichtig, sodass ein selbstwiderige  
Angriff durch M vorlag.

b) Die durch K signif. Notwehrlad-  
ung war aus Sicht ex ante geeignet,  
den Angriff durch M zu beenden und  
dabei das relativ mildeste Mittel.

K hatte bereits zuvor versucht, sich  
aus der Fixierung zu lösen und musste  
insbesondere vor dem Hintergrund der

starken Würgers durch M keine  
weiteren ~~zu~~ milderen Verteidigungsmittel  
wählen. Aus demselben Grund musste  
K der Einsatz der Scherbe gegenüber  
M auch nicht andrer. Da M  
bereits schwarz vor Augen wurde, musste  
er eilig handeln und den M darüber  
hinaus auch nicht die Möglichkeit  
geben, selbst (schne)lche der  
hemmungslos Scherben zu

! dem dadurch  
oben der  
warschein-  
lich

✓  
ergreifen. Die Notwehrhandlung des K  
war damit erforderlich.

✓  
Eine darüber hinausgehende Abwägung  
des betroffenen Rechtsgüter findet grund-  
sätzlich nicht statt.

✓  
Allerdings erlaubt und erfordert die  
Beachtlichkeit der Gebotenheit  
der Notwehrhandlung in einzelnen  
eine sozial ethisch begründete  
Einschränkung des grundsätzlich  
erforderlichen Verteidigungshandlung.

✓  
Dem Angriff des K durch den M  
war - auch nach eigener Schilderung des K  
und belegt durch die Angaben des  
Zeugen Glaub - vorausgegangen, dass  
der K dem M seine Hilfe abzuwehren  
wolle. ~~sonst und nicht anders~~ Für  
den K war erkennbar, dass ein  
solches ~~provokatives~~ vorsätzliches provo-  
zierendes Verhalten bei dem M einen  
Gegenschlag des M bzw. daraus  
resultierende wechselseitige Angriffe  
hervorrufen werde. Er konnte nicht  
davon ausgehen, dass der M die

- Abnahme der Luft wertlos auf sich  
 sitzen lassen werde, sodann er die sich  
 ausschließende Schützigei und <sup>seiner</sup> darauf  
 resultierende eigene Notwehrlage jedw-  
 falls schuldhaft, wenn auch unvor-  
 sätzlich, provoziert. Daher Hadley laftek  
 sein eigene Unrecht noch an.  
 Dem K stand damit nur ein eingeschränkte  
Notwehrrecht zu, ~~da~~ er  
 musste daher zunächst versuchen aus  
 der Situation zu fliehen oder sich einer  
Schutzwehr bedienen, bevor er selbst  
Truhwehr ergreifen konnte.

Allerdings war es dem K nach den  
 Umständen der Angaben der Zeugen  
 Glaubhaft aufgrund der Fixierung nicht weder  
 möglich zu fliehen, noch sich durch  
 Drehen der Schläge der M zu ent-  
 ziehen. ~~Mit jeder~~ Mit fortgeschreitender  
 Duldung der wiederholten Angriffe und  
 Schläge durch M sank die Pflicht  
 zur Zurücksetzung des K. Insbesondere  
 war dieser nicht verpflichtet, ~~etwa~~  
 das potentiell tödliche Unge-  
 durch M ohne Truhwehr wahrzu-  
 nehmen. ~~Die ist~~ Die dem K einzig  
 verfügbare Wehrmöglichkeit über 13

oder  
mit

Erwerb der Scherbe war daher trotz  
der Lebensgefährlichkeit des Mittels  
gesehen.

c) K handelte, um sich zu befreien  
zu helfen, also mit Verteidigungs-  
wille.

✓  
III. Mangel der Reuewidrigkeit der  
Handlung infolge der Reueförmigkeit  
nach § 32 StGB besteht keine hin-  
reichende Tatverdacht.

✓  
C. Aus demselben Grund besteht keine  
hinreichende Tatverdacht hinsichtlich  
der Verantwortlichkeit von § 227 StGB oder  
§§ 223 I, 224 I 1 Nr. 2, 2, Nr. 5 StGB.

D. Es könnte allenfalls ein hinreichen-  
der Tatverdacht hinsichtlich der  
Verantwortlichkeit von § 231 StGB auf-  
grund der Vorliegen der Ausein-  
andersetzung bestehen.

I. ~~An der Auseinandersetzung~~ Es handelte  
sich um eine Streit von 5 bis 6 74

✓ Person, mit gegenseitigen Kopfeinklagen  
an der die U mit eigener Schläger  
vorsätzlich beteiligt war.

II. M ist gestanden, sodann die durch  
§ 231 StGB vorausgesetzte objektive  
Bedingung der Stafserlichkeit grund-  
sätzlich eingetreten ist.

Fragezeichen ist allerdings, ob ein aus-  
bleibendes unwägbares Sindem-  
Weg zwischen der Schläger und  
der T-d besteht.

hierfür spricht, dass die Aus-  
bleibende unwägbare Sindem-  
Weg zwischen U und M die fort-  
setzung der Schläger darstellt, auch wenn  
die andere Beteiligte in der  
Zwischenzeit geflohen waren.

zeit

Auch das Teil der § 231 StGB, das gerade  
vor der Eskalation von wechselseitiger  
Schlägerei Schütze soll, spricht dafür,  
diese hoch-  
gradige Eskalation in den  
Anwendungsbereich der § 231 StGB zu ziehen.

III. Eine mögliche Ein-  
willigung (allus)  
der Beteiligte führt wahrscheinlich zu Be-  
reit-  
setzung der Handlung, da § 231 StGB

keine disponiblen Individual-sachliche  
Universalrechtsgründung und aus  
diesem Grund die Befähigung von  
Schlägern und die Schwere der  
Anfechtung bestraft.

Auch die Rechtfertigung aus § 32 StGB  
greift nicht, da § 231 StGB gerade  
auch bei Tötung, da die Schlägerei  
auf eine Weise eskaliert, die den  
Einsatz von (höchsten) Notwehrhand-  
lungen rechtfertigt. Die wägbaren  
Handlungen, die von § 231 StGB umfasst  
sind, sind von der Rechtfertigung der  
Notwehr gerade nicht gedeckt.

Die Handlungen erfolgen somit auch  
rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ein hinreichender Tatverdacht liegt  
vor.

E. Ein hinreichender Tatverdacht ~~liegt~~  
wird durch §§ 249f, 251<sup>\*</sup> StGB durch  
das Einstellen der Waffe liegt  
nicht vor, da der M den U die  
Waffe übergeben hat, es also

✓  
"251"

✓ an einer Wagnahme fehlt.

✓ f. Es könnte allerdings ein Hinweis  
des Tatverdächtigen die Verwirklichung  
von §§ 253, 255, 251 StGB betreffen

✓ I. 1. U hat den M mit Gefahr für  
Leib gedroht und ihn hierdurch  
zur Übergabe der Kette gezwungen,  
sodass sowohl nach Ansicht der  
Rechtsprechung ein „Gebe“ des M  
vorliegt als auch eine selbst-  
ständigen Vermögensverfügung.

✓ Auf demselben Zeitpunkt des ~~Beit~~ Beizes  
an der Kette hat M einen kausalen  
Vermögensverlust in Höhe von 20€  
erlitten.

✓ Zwar ist M in der weiteren Folge  
getötet. Dies geschah jedoch nicht  
durch die Raubhandlung. Denn  
U nahm die Tötungshandlung nicht  
zur Beuteerhebung, sondern zur Verfei-  
digung gegen die Anpöffe durch M  
vor. § 251 StGB ist nicht erfüllt.

Bezieht sich die  
Anzahl der Strafen auf  
die Vermögensmehrung?

2. K handelt vorsätzlich und mit  
Beihilfeabsicht, da er die Leife  
nicht etwa verbrennen, sondern  
als Souvenir behalten wollte.

II. K handelt reuig und  
sanktioniert, sodass ein mindere-  
der Tatverdacht vorliegt.  
§ 253 I, 255 StGB besteht.

### Gesamtergebnis

Im ersten Tatkomplex besteht kein  
mindere der Tatverdacht.

Im zweiten Tatkomplex besteht  
mindere der Tatverdacht wegen  
der Verwirklichung von § 253 I, 255 StGB  
sowie § 231 StGB.

Die Taten stehen zwar in einem engen  
und räumlichen Zusammenhang, sind  
allerdings nicht von einem einheitlichen  
Tatentschluss getragen und richten  
sich gegen unterschiedliche (höchstpers-  
onliche) Reutgüter, sodass sie  
sich nicht als Tatmehrheit sehen.

## B-Geschichte

I. Bei dem vorrurlichen Delikt handelt es sich um Vergehen und Verbrechen mit Strafandrohung zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Aufgrund der fehlenden ~~Vorteile~~ Vorstrafen und dem geringen Wert des Beutes ist nicht von einer Strafempfehlung von über 4 Jahren Freiheitsstrafe auszugehen, sodass die Strafbarkeit des Schöffengerichts noch als ausreichend anzusehen ist (§§ 24 I, II, 25 StPO).

Ortlich zuständig ist nach § 7 I StPO das Amtsgericht Barlowitz sowie das Amtsgericht Homburg nach § 8 I StPO.

II. Der Beschuldigte ist aufgrund der notwendigen Verteidigung nach § 140 I Nr. 1 StPO ein Pflichtverteidiger zu werden.

Richtig:  
Haupttypen sind die  
Ebenen  
weil die sie nicht in  
Eigentum d. Beschuldigte  
haben dürfte.

III. Die Kulle ist als Tatkräft (973 I  
StGB), die Scherbe als Tatmittel  
(94 I StGB) einzuziehen.

IV. Unkonditionalität ist wegen  
Vorliegen von Tatsachen, die die  
Annahme eines Haftgrundes rechtfertigen,  
nicht anzuordnen.  
Insbesondere liegt keine Flucht-  
gefahr vor, da der Beschuldigte  
eine feste Arbeit sowie einen  
festen Wohnort hat § 112 I, II Nr. 2  
StPO.

Anklageschrift

Der Kfz-Mechaniker Fedor Katapulski  
geboren am 13.01.1979 in Dresden  
ledig  
Wohnhaft: Bexbacherstraße 267,  
66924 Homburg

- nicht vorbestraft -

wird angeklagt  
in Pöhltingen - Siersburg  
am 13.07.2016

| durch 2 selbst. Handlungen

1. einer Mauerwerk unter Anwendung  
von Drohungen mit gegenwärtiger  
Gefahr für die Leib zu einer  
Handlung genötigt zu ~~haben~~ und  
dadurch den Vermögens des  
Geschädigten einen Nachteil zuge-  
fügt zu haben, um sich zu  
Vorteil zu bereichern,
- ✓

✓  
2. sich an einer Schlägerei beteiligt zu haben, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist,

indem es

gegen 21 Uhr in der Bahnhofshalle des Bahnhofgebäudes Pehlinger-Sitzbank

1. dem Geschädigten Christian Maus die Hände auf die Schultern legte, seine Stirn an dessen Stirn presste und ihn umarmte, dann er ihm die Fresse polierte und sein bischen Gehirn in einzelnen Atomen aus ihm herausprügeln würde, wenn diese ihm nicht sofort seine mit der Aufschrift „Schieß FCTH - wir ficken euch“ beschriftete Luft,\* gebe, was der Geschädigte zitternd tat, woraufhin der Beschuldigte sie unter seine Oberbekleidung steckte, um die für sich als Souverän zu behalten,

✓

die etwa einen Wert von 20€ hatte,

2. sich anschließend mit 4-5 weiteren, unbekannt gebliebenen, Personen gegenseitig schlug, und tritt somit als die Unbekannte auf, sodaß bei einem Fluchtversuch aufgrund des Eintreffens der Polizei stolperte, woraufhin der Geschädigte Maulhülse auf den Brustkorb setzte, mit einem Bein einen Arm und mit der linken Hand den anderen Arm fixierte sowie mit der rechten Faust mehrfach heftig in das Gesicht des Beschuldigten schlug, wodurch dieser multiple Prellungen am ganzen Körper, Monokelhämatome an beiden Augen, eine leicht angebrochene Nase, offene Wunden an der Lippe und den Verlust beider Schneidezähne erlitt, sowie anschließend der Beschuldigte an der Kehle griff und starke Würge, woraufhin der Beschuldigte, der den vorherigen Schlägen nicht ausweichen und sich auch an der Umklammerung nicht befreien konnte, ~~hatte er~~ ~~am~~ ~~mit~~ und den ~~beide~~ schwarz 23

hängbar, da nicht abschließend

das nicht klar?

mit Verteidigungs-  
riller

hinzubearbeiten - Sie  
müssen im konkreten  
Falle, es sei nur die  
für die Substantiv  
wiedergeboren, Tabachen  
wiedergeboren,  
Ausdrückungen u.  
Details sind hier  
angebracht.

vor Augen wurde, nach einer dem  
Boden liegenden Scheibe griff und  
diese\* in den Oberschapel des Geschä-  
digten Mann stach, wodurch die  
Oberschenkelarterie des Geschädigten  
durchtrennt wurde und dieser sofort  
stark blutete, sowie aus Seite  
kippte und innerhalb von zehn  
Minuten verstarb; dem Beschuldigten  
war dabei <sup>A - "gleichgültig"</sup> egal, was es dem Geschä-  
digten antat, ~~da er nicht~~ bedachte  
die Möglichkeit des Todes eintritts  
allerdings nicht.

Verbrechen und Vergehen strafbar  
gemäß der §§ 231, 253 I, 255, 53 StGB.

✓ Die Einziehung der Waffe und der  
Glan scheibe wird beauftragt  
werden (§§ 73 I, 74 I StGB).

## Beweismittel

I. Angabe des Beschuldigten

II. Zeugen

1. PHK Anton, KK Hamburg SG 1
2. KK Müller, Bundespolizei Bexbach
3. PK Meyer, Bereitschaftspolizei Saarbrücken
4. Jürgen Glauß, Saarbrücken

III Objekte des Aktescheins

1. Kulte (Anervat)
2. Glanzscheibe (Anervat)

IV. Urkunde

1. Altert des Beschuldigten
2. Forensischer Bericht der Gerichtsmedizin der UK Hamburg

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen  
und Termin zu Verhandlung  
vor dem

✓

Amtsgericht Sarlouis  
- Schöffengericht -

anwobrennen

✓

sowie dem Beschuldigten eine  
Pflichtverteidiger beizusetzen.

Unterschrift Staatsanwalt

# Staatsanwaltschaft Saarbrücken

Verf.

I. Das Verfahren wird hinsichtlich der Anklage "ACAB" gemäß § 170 II StPO eingestellt (vgl. Gutachten)

II. Die Ermittlungen sind abgeschlossen

III. Anklage mündfertig und zur Akte

IV. Ermittlung wird beantragt (§§ 73 I, 74 I StGB)

V. Vm A

dem Amtsgericht Saarlouis

- Schöffengericht -

mit dem Antrage aus der beteiligten Anklageschrift

Unferschrift  
Staatsanwalt

## Bewertung:

Eine sehr ansprechende Leistung ✓  
Nicht nur, dass alle Tatbestände —  
mit Ausnahme des § 222 StB in der a. i. i. c. - Variante —  
gesucht und vertretbar geprüft werden, vor allem  
die Qualität der Gedankenföhrung und  
Argumentation nicht außer Acht lassen.

Insgesamt

14 Punkte  
(gut)

✓